



**RATGEBER:
SELBSTSTÄNDIGE IN
SCHWIERIGKEITEN UND
DAS ÖSHZ**

Inhalt

Vorwort	3
2. Wer kann sich an das ÖSHZ wenden?	4
3. Was für Dienstleistungen kann das ÖSHZ Selbstständigen bieten?	4
3.1. Eingliederungseinkommen oder finanzielle Hilfe	4
3.2. Was wird zur Berechnung meines Einkommens berücksichtigt?	6
3.3 Verwaltung Ihrer persönlichen Schulden	6
3.4 Zugang zu der erforderlichen ärztlichen Versorgung	7
3.5 Deckung des Strom-, Gas-, und Wasserbedarfs	7
3.6 Ein Dach über dem Kopf	7
3.7 Unterstützung bei der Arbeitssuche	7
4. Mit welchen Voraussetzungen ist die Hilfeleistung seitens des ÖSHZ verbunden?	8
5. Was geschieht nach meiner Antragsstellung beim ÖSHZ?	9
6. Was ist eine Empfangsbescheinigung?	10
7. Müssen Sie das Eingliederungseinkommen zurückzahlen?	10
8. Bei wem können Sie eine Beschwerde über die Hilfeleistung einreichen?	10
Weitere Infos ?	12

Vorwort

Beruflich selbstständige Personen haben Probleme, sich an das ÖSHZ zu wenden. Häufig haben sie zu viel Stolz oder wissen einfach nicht, dass auch sie Anspruch auf Sozialunterstützung und Sozialhilfe wie Arbeitslosengeld oder Schuldenvermittlung haben.

Auch Selbstständige bauen während ihrer beruflichen Laufbahn Ansprüche auf Sozialunterstützung auf und können in schwierigen Zeiten diesen Anspruch geltend machen.

Diese Broschüre enthält einige grundsätzliche Regelungen in Bezug auf die Sozialunterstützung, auf die Selbstständige eventuell Anspruch haben. Der Inhalt dieser Broschüre ist aus Gesprächen mit ÖSHZ-Mitarbeitern und Vereinen, die Selbstständige in schwierigen Situationen bei der Beantragung von Sozialunterstützung betreuen, entstanden.

Aufgrund meiner zahlreichen Gespräche mit den ÖSHZ weiß ich, dass sie dabei niemanden ausschließen wollen. Die ÖSHZ sind nämlich für jeden da.

Die Vorschriften in Bezug auf selbstständig ausgeübte Berufe sind sehr komplex und sind nirgendwo auf einfache Weise zusammengefasst. Ich habe die ÖSHZ gebeten, der optimalen Betreuung von Selbstständigen besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Ich hoffe, dass Selbstständige durch diese Broschüre dazu angeregt werden, im Bedarfsfall nicht zu zögern, sich für Hilfeleistungen an die ÖSHZ-Mitarbeiter zu wenden.

Staatssekretär für soziale Eingliederung und Bekämpfung von Armut

1. Was ist ein ÖSHZ?

In jeder belgischen Gemeinde oder Stadt gibt es ein öffentliches Sozialhilfzentrum (ÖSHZ). Das ÖSHZ hat die Aufgabe, für jeden Bürger ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten. Dennoch gibt es viele Personen, die ein falsches Bild vom Aufgabenbereich eines ÖSHZ und der Personengruppen, für die das ÖSHZ zuständig ist, haben. In dieser Broschüre wird detaillierter auf einige gesetzliche Vorschriften eingegangen, die beinhalten, inwieweit das ÖSHZ Selbstständige in schwierigen Situationen unterstützen kann.

2. Wer kann sich an das ÖSHZ wenden?

An das ÖSHZ können sich alle diejenigen wenden, die bedürftig sind, somit auch Selbstständige. Selbstständigen werden somit nicht im Voraus der Zugang zu einem ÖSHZ verwehrt. Das Einkommen von Selbstständigen fällt jeden Monat anders aus, und einige Selbstständige können dabei mit hohen Schulden konfrontiert werden. Es wird daher empfohlen, sich rechtzeitig an das ÖSHZ zu wenden, um weitere finanzielle Schwierigkeiten zu vermeiden.

3. Was für Dienstleistungen kann das ÖSHZ Selbstständigen bieten?

3.1. Eingliederungseinkommen oder finanzielle Hilfe

Das Eingliederungseinkommen ist eine finanzielle Leistung, die man bekommt, wenn man die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Voraussetzung I: Staatsangehörigkeit

Sie müssen dabei eine der folgenden Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen erfüllen:

- Sie sind belgischer Staatsbürger
- Sie sind staatenlos;
- Sie sind anerkannter Flüchtling;

- Sie sind ein EU-Bürger oder ein Familienmitglied, das diesen EU-Bürger betreut oder mit diesem zusammenwohnt und dabei eine Aufenthaltsberechtigung von über drei Monaten hat und sich außerdem drei Monate effektiv in dem betreffenden Grundgebiet aufhält;
- Sie sind ein im Einwohnerverzeichnis eingetragener Ausländer.

Voraussetzung 2: Alter

Sie müssen dabei folgende Altersvoraussetzungen erfüllen:

- Sie sind mindestens 18 Jahre alt;
- Sie sind minderjährig und durch Heirat mündig oder Sie sind schwanger;
- Sie haben unterhaltsberechtignte Kinder.

Voraussetzung 3: tatsächlicher Aufenthaltsort

Sie halten sich für gewöhnlich und dauerhaft auf legale Weise in Belgien auf. Das ÖSHZ kann nicht voraussetzen, dass Sie einen Mietvertrag oder einen Wohnort haben oder im Einwohnerverzeichnis eingetragen sind.

Voraussetzung 4: Einkommen

Sie sind bedürftig und haben kein Einkommen oder Sie haben ein Einkommen, das unterhalb des Eingliederungseinkommens liegt. Im letzteren Fall zahlt das ÖSHZ lediglich die Differenz zu. Die Bedürftigkeit wird anhand einer vom ÖSHZ durchgeführten Sozialforschung ermittelt.

Voraussetzung 5: Arbeitsbereitschaft

Sie sind bereit zu arbeiten. Diese Voraussetzung gilt jedoch nicht, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund Ihrer speziellen Lage nicht arbeiten können.

Voraussetzung 6: Sozialhilfeansprüche

Sie machen Ihre Ansprüche auf Leistungen, die Sie aufgrund des belgischen oder ausländischen Sozialrechts beantragen können, geltend.

Das Eingliederungseinkommen ist dabei die letzte soziale Absicherung. Erst wenn Sie bereits alles Mögliche unternommen haben, um auf andere Weise ein Einkommen zu beziehen, können Sie Anspruch auf ein Eingliederungseinkommen geltend machen.

Die Broschüren „Ratgeber für das Eingliederungseinkommen“ und „Leitfaden für ÖSHZ-Nutzer“ gehen detaillierter auf die Voraussetzungen zur Beziehung des Eingliederungseinkommens ein. Dabei gelten für alle dieselben Voraussetzungen, das heißt somit auch für Selbstständige.

3.2. Was wird zur Berechnung meines Einkommens berücksichtigt?

Bei der Einkommensberechnung werden grundsätzlich alle Existenzmittel unabhängig ihrer Art oder ihres Ursprungs berücksichtigt. Es kann sich dabei um berufliche Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, um Sozialleistungen, Einkünfte aus beweglichen Gütern und Immobilien, Unterhaltszuschüsse für Sie selbst, Sachleistungen usw. handeln. Das ÖSHZ gibt Ihnen diesbezüglich gerne detailliertere Informationen.

Das ÖSHZ wird gemeinsam mit Ihnen untersuchen, ob es andere Sozialleistungen gibt, die Sie in Anspruch nehmen können. Diese Leistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld, Krankengeld, eine Rente oder eine Leistung für Behinderte müssen zuerst in Anspruch genommen werden.

Für Selbstständige ist die Bestimmung ihres Einkommens eine komplexe Angelegenheit. Das ÖSHZ kann sich dabei nämlich nicht (nur) auf Lohnnachweise stützen. Aus diesem Grund muss bei der Sozialforschung Mitarbeit gewährleistet werden. Denn nur auf diese Weise kann sich das ÖSHZ ein möglichst vollständiges Bild von Ihren Tätigkeiten, den damit verbundenen Finanzströmen und dem Problemen, die der betreffende Selbstständige hat, machen.

3.3 Verwaltung Ihrer persönlichen Schulden

Wenn Sie Schulden aufgebaut haben, die Sie nicht mehr verwalten können, kann Ihnen das ÖSHZ bestimmte Hilfeleistungen bieten. Dies gilt jedoch nur für persönliche Schulden, nicht aber für Schulden, die im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit aufgebaut wurden. Für Schulden, die sich aus Ihrer

selbstständigen Tätigkeit ergeben, wird das ÖSHZ Sie an darauf spezialisierte Dienste weiterverweisen.

Das ÖSHZ kann Ihnen zeigen, wie Sie Ihre Ausgaben einplanen oder gesetzliche Maßnahmen zur Reduzierung, Beherrschung oder Verwaltung Ihrer Schulden verwenden können.

3.4 Zugang zu der erforderlichen ärztlichen Versorgung

Viele Selbstständige sind mit der Zahlung ihrer Krankenversicherungsbeiträge im Rückstand. Eine Behandlung im Krankenhaus, ein Besuch beim Arzt, Apotheker oder Zahnarzt kann dann häufig nur unter Schwierigkeiten bezahlt werden. Das ÖSHZ kann Sie dabei unterstützen, die Rückstände der Beitragszahlungen auszugleichen, und kann nach einer entsprechenden Sozialforschung ggf. die anfallenden Kosten übernehmen.

3.5 Deckung des Strom-, Gas-, und Wasserbedarfs

Wenn Sie seit bereits einiger Zeit schon keine Strom-, Wasser- oder Gasrechnungen mehr bezahlen können, kann das ÖSHZ Sie dabei unterstützen, Ihre finanzielle Lage wieder auszugleichen. In einem solchen Fall kann der Energieversorger Ihnen eine Mindeststrommenge zur Verfügung stellen. Eine Sperrung durch den Energieversorger oder das Wasserwerk ist nur möglich, wenn das ÖSHZ hierüber informiert wird.

3.6 Ein Dach über dem Kopf

Wenn Sie obdachlos sind oder keine Wohnung (mehr) haben, kann das ÖSHZ Sie dabei unterstützen, nach einer temporären oder permanenten Lösung zu suchen. Das ÖSHZ kann Sie die Sozialwohnungsgesellschaften oder an das Vermittlungsbüro für Sozialwohnungen verweisen oder kann notfalls auch eine temporäre Notunterkunft zur Verfügung stellen. Dies hängt natürlich von Ihrer individuellen Lage ab.

3.7 Unterstützung bei der Arbeitssuche

Wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit eingestellt haben oder wenn sich der Erlös aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit als dauerhaft unzureichend erweist,

kann das ÖSHZ Sie bei der Arbeitssuche unterstützen oder Ihnen eine Ausbildung anbieten. Der Sinn besteht nämlich darin, dass Sie Ihr Leben erneut in die richtigen Bahnen lenken und damit vom ÖSHZ unabhängig werden. Das ÖSHZ verfügt diesbezüglich über einige Instrumente, und auch die regionalen Arbeitsämter können dabei helfen.

4. Mit welchen Voraussetzungen ist die Hilfeleistung seitens des ÖSHZ verbunden?

Sie wenden sich am besten selbst an das ÖSHZ. Die ÖSHZ-Hilfeleistung ist kostenlos. Wenn Sie die Hilfe des ÖSHZ in Anspruch nehmen wollen, können Sie sich von einer selbst gewählten Person betreuen lassen. Sie erklären dafür Ihre Lage dem Sozialarbeiter des ÖSHZ.

Der Sozialarbeiter des ÖSHZ ist an das Berufsgeheimnis gebunden. Der Sozialarbeiter wird Sie auch über Ihre Rechte und Pflichten informieren. Nach der Sozialforschung entscheidet das ÖSHZ, welche Hilfeleistung am geeignetsten ist.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Einstellung Ihrer selbstständigen Tätigkeit vor Einschreiten des ÖSHZ.

Nachdem Sie Unterstützung beantragt haben, führt das ÖSHZ eine Sozialforschung durch, bei der untersucht wird, ob Sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Eine der wichtigsten Voraussetzungen besteht darin, dass Sie bedürftig sein müssen. Um dieses herauszufinden, muss das ÖSHZ Ihre individuelle Lage untersuchen. Es handelt sich dabei um eine individuelle Untersuchung, anhand derer eine auf Ihre persönliche Lage zugeschnittene Hilfe ausgearbeitet werden soll. Es ist wichtig, dass Sie an dieser Untersuchung aktiv mitarbeiten und alle erforderlichen Daten bereitstellen. Wenn Auskünfte fehlen und Sie selbst nicht in der Lage sind, diese zur Verfügung zu stellen, kann das ÖSHZ die fehlenden Auskünfte auch selbst einholen. Durch diese Angaben kann sich das ÖSHZ ein deutliches Bild von Ihrer sozialen und finanziellen Lage machen.

Um zu überprüfen, ob Sie Einkünfte aus beweglichen Gütern oder Immobilien haben, wird das ÖSHZ Sie um Ihre Genehmigung bitten, die entsprechenden Informationen bei Ihrer/Ihren Bank(en), dem Finanzamt oder bei der Sozialversicherungseinrichtung zu erfragen.

Die Broschüren „Ratgeber für das Eingliederungseinkommen“ und „Leitfaden für ÖSHZ-Nutzer“ gehen detaillierter auf die Voraussetzungen zur Beziehung des Eingliederungseinkommens ein. Dabei gelten für alle dieselben Voraussetzungen, das heißt somit auch für Selbstständige.

5. Was geschieht nach meiner Antragsstellung beim ÖSHZ?

Ein Sozialarbeiter des ÖSHZ führt eine Sozialforschung durch, um zu überprüfen, ob Sie Anspruch auf soziale Eingliederung (in Form einer Einstellung oder eines Eingliederungseinkommens) oder auf Sozialhilfe haben.

Der Sozialarbeiter legt hierfür eine Akte an. Hierfür benötigt er/sie bestimmte Angaben, die Sie zur Verfügung stellen oder die eingeholt werden müssen. Bei diesen Angaben handelt es sich beispielsweise um Kontoauszüge, Schuldnachweise, eventuelle Gerichtsurteile, Aufträge usw. Anhand dieser Akte wird der Rat für soziales Wohlergehen eine Entscheidung treffen.

Sie haben das Recht, vom Rat für soziales Wohlergehen angehört zu werden, bevor die Entscheidung über Ihren Antrag getroffen wird.

Sie können sich dabei von einem Vertreter unterstützen lassen, wenn Sie dieses schriftlich beantragt haben. Dieses Recht gilt jedoch nicht für einen Antrag auf Sozialhilfe, Sie können es jedoch jederzeit beantragen.

Innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Tag, an dem Sie Ihren Antrag eingereicht haben, muss der Rat für soziales Wohlergehen eine Entscheidung treffen.

Innerhalb von acht Tagen nach der Entscheidung des ÖSHZ werden Sie in Form eines Einschreibens, das Ihnen entweder zugesendet oder überreicht wird, über diese Entscheidung informiert. Sie haben die entsprechende Empfangsbescheinigung zu unterschreiben.

Das ÖSHZ kann Ihrem Antrag entweder stattgeben oder ablehnen. Wenn Ihr Antrag abgelehnt wird, muss das ÖSHZ Ihnen die Gründe dafür, dass Sie keinen Anspruch auf das Eingliederungseinkommen oder auf Sozialhilfe haben, schriftlich und deutlich mitteilen.

Wenn Sie mit den Gründen für die Ablehnung nicht einverstanden sind oder

wenn der Rat für soziales Wohlergehen nicht rechtzeitig eine Entscheidung getroffen hat, können Sie beim Arbeitsgericht Einspruch gegen die Entscheidung des ÖSHZ einlegen.

6. Was ist eine Empfangsbescheinigung?

Beim Einreichen eines Antrags auf Unterstützung ist es wichtig, dass Sie das ÖSHZ nicht ohne eine „Empfangsbescheinigung“ verlassen. Das ÖSHZ ist verpflichtet, Ihnen eine solche Empfangsbescheinigung auszustellen. Mit Hilfe dieses Dokuments können Sie später nachweisen, an welchem Datum Sie Ihren Antrag eingereicht haben. Diese Empfangsbescheinigung bleibt in Ihrem Besitz, auch wenn Ihr Antrag abgelehnt werden sollte.

Warum ist eine mit Datum versehene Empfangsbescheinigung so wichtig? Die eventuelle Hilfeleistung wird Ihnen nämlich ab dem Datum Ihrer Antragsstellung gewährt. Dies ist auch der Fall, wenn die Hilfeleistung Ihnen erst verweigert, später jedoch, nachdem Sie Einspruch erhoben haben, nachträglich noch gewährt wird.

7. Müssen Sie das Eingliederungseinkommen zurückzahlen?

Wenn Sie später Einkommen haben, die sich auf die Zeit, in der Sie ÖSHZ-Hilfe bezogen haben, beziehen, wird das ÖSHZ den Ihnen gezahlten Betrag zurückfordern. Eine Rückforderung ist auch möglich, wenn Sie einen falschen Antrag eingereicht haben.

8. Bei wem können Sie eine Beschwerde über die Hilfeleistung einreichen?

Wenn Sie mit der Art und Weise der ÖSHZ-Hilfeleistung nicht zufrieden sind, können Sie sich an einen Bürgerbeauftragten wenden oder ein Beschwerdeverfahren einleiten. Einige ÖSHZ haben einen Bürgerbeauftragten oder ein Beschwerdeverfahren. In allen anderen Fällen können Sie Ihre Beschwerde beim Vorsitzenden des ÖSHZ einreichen.

Kolophon

Diese Broschüre wurde vom FÖD Sozialeingliederung herausgegeben.

<http://www.mi-is.be>

Endnote

Zuständiger Herausgeber: Julien Van Geertsom, Koning Albert II-laan 30, 1000
Brüssel

Diese Veröffentlichung darf beliebig vervielfältigt und verteilt werden.

Weitere Infos ?

Wenden Sie sich an das ÖSHZ Ihrer Gemeinde.

Nehmen Sie Kontakt mit dem ÖPD Sozialeingliederung auf.

Koning Albert II-laan 30 (WTC II) - 1000 BRÜSSEL

FrontOffice: 02-508.85.85

frage@mi-is.be

www.mi-is.be

“AUF EINEN BLICK”

Die Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit den ESF-Experten für das Projekt Armut und soziale Ausgliederung ausgearbeitet.
Eine Ausgabe des ÖPD Sozialeingliederung, Armutbekämpfung, Sozialwirtschaft und Politik der Großstädte.

Der Föderale öffentliche Programmierungsdienste (FÖP) Sozialeingliederung is betrebt, alle Menschen ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten.

<http://www.mi-is.be>

POD MAATSCHAPPELIJKE INTEGRATIE
BETER SAMEN LEVEN
SPP INTÉGRATION SOCIALE
MIEUX VIVRE ENSEMBLE

